



Am 8. Oktober 2008 legte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag über die Rechte der Verbraucher vor. Der Vorschlag überarbeitet und ersetzt vier bestehende Richtlinien¹, um sie schließlich zu einem einzigen horizontalen Rechtsinstrument zusammenzuführen. Ziel ist es, eine Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbraucher zu erreichen, indem das Vertrauen der Verbraucher gestärkt und die Bereitschaft der Unternehmen für grenzüberschreitenden Handel stimuliert werden.

In den bestehenden Rechtsvorschriften gelten Mindestharmonisierungsbestimmungen, sprich Mindeststandards, die Mitgliedstaaten erfüllen müssen. Sie haben aber die Möglichkeit, innerstaatlich strengere Verbraucherschutzvorschriften zu erlassen. Von dem Grundsatz des Mindestharmonisierungskonzepts wurde im Laufe der Zeit exzessiv Gebrauch gemacht, wodurch eine regelrechte Rechtszersplitterung in der EU stattgefunden hat. Neben der entstandenen Rechtszersplitterung besteht zusätzlich noch das Problem, dass die bestehenden Richtlinien bei Weitem nicht dem heutigen technischen Stand und den neuen Absatzwegen (z.B. digitale Kommunikation) entsprechen. Um diese Situation aufzulösen und die Vorteile eines Binnenmarkts für Wirtschaft und Verbraucher auszuschöpfen, hält die Europäische Kommission ein gemeinschaftliches Vorgehen für notwendig. Der Vorschlag sieht vor, dass **Mitgliedstaaten keine eigenen Rechtsvorschriften** mehr beibehalten oder erlassen dürfen und ein Konzept der **vollständigen Harmonisierung** eingeführt wird.

¹ Zu ersetzende Richtlinien: RL 85/577/EWG über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, RL 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, RL 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz sowie RL 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter.

Richtlinie über Rechte der Verbraucher

Die Ausgangslage in der Gemeinschaft stellt sich wie folgt dar: Lediglich einer von fünf Verbrauchern, der Online-Shopping nützt, tut dies auch über die nationalen Grenzen hinweg. Dies liegt vor allem daran, dass sich die Verbraucher einfach nicht darüber im Klaren sind, welche Möglichkeiten ihnen das Internet bietet. Aber auch das Vertrauen in grenzüberschreitenden Kauf ist nicht genügend groß.²

Auch auf Unternehmenseite ergeben sich Schwierigkeiten bei der aktuellen Lage: Hier sind es ebenfalls nur einer unter fünf, der grenzüberschreitend Handel betreibt. Dies liegt u. a. daran, dass sich Unternehmen bei grenzüberschreitendem Handel mit der jeweiligen nationalen Gesetzgebung auseinandersetzen müssen und somit zusätzliche Kosten entstehen.

Der Vorschlag der vollständigen Harmonisierung des Verbrauchervertragsrechts schafft lt. Kommission ein **hohes und vor allem gleichmäßiges Verbraucherschutzniveau** und ermöglicht es, das Potential des Binnenmarkts auf Seiten der Unternehmer sowie der Verbraucher voll auszunutzen. Die Richtlinie findet auf alle Verträge von Dienstleistungs- und Güterkäufen im Verbraucherbereich Anwendung. Die wichtigsten Verbesserungen für den Verbraucher ergeben sich durch:

- Striktere Vorschriften für **Lieferungen** und **Risikoübergang**³;
- **Vorvertragliche Informationen** zu Produktmerkmal, Preis, Gewerbetreibenden, etc.;
- Verbot von versteckten Gebühren: strikte **Transparenzerfordernisse** führen dazu, dass "Was nicht angezeigt wird, darf auch nicht verrechnet werden";
- **Widerrufsfristen** - einheitliche Überlegungsfrist von 14 Tagen;
- Nachbesserungen, Ersatzlieferung, Garantien;
- **Missbräuchliche Vertragsklauseln**: Aufstellung einer EU-weiten schwarzen Liste von Vertragsklauseln, die per se verboten sind, und einer grauen Liste, die als missbräuchlich gelten;

² Umfragen der EU zeigen, dass 37% der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher sich noch immer "wohler" beim Online-Kauf innerhalb ihrer eigenen Landesgrenzen fühlen.

³ Im Moment werden diese Bereiche nicht vom EU-Gemeinschaftsrecht erfasst.

Richtlinie über Rechte der Verbraucher

- **Online-Auktionen:** Wie bei anderen Auktionen gelten Standardinformationspflichten;
- Der Schutz vor **aggressivem Verkaufsverhalten** wird deutlich gestärkt. Es wurden eine deutlich breiter angelegte Definition des Direkthandels und Maßnahmen zur Schließung von Regelungslücken festgelegt.

Aufbau des Vorschlags:

Kapitel 1: Einheitliche Definitionen für Begriffe wie Verbraucher, Gewerbetreibender sowie dem Grundsatz der vollständigen Harmonisierung.

Kapitel 2: Informationsinhalte, worüber Gewerbetreibende ihre Kunden vor dem Abschluss des Verbrauchervertrages in Kenntnis setzen müssen.

Kapitel 3: Informationspflichten bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

Kapitel 4: Bestimmungen aus der Richtlinie 99/44/EG.

Kapitel 5: Entspricht weitgehend der Richtlinie 93/13/EWG.

Diverse Stellungnahmen

Stellungnahme der (deutschen) Verbraucherzentrale Bundesverband

Die deutsche Verbraucherzentrale kritisiert vor allem das Ziel der Vollharmonisierung, welches zu keinem verbesserten Verbraucherschutz sondern lediglich zu einer Vertiefung des Europäischen Binnenmarkts führen würde. Bei einzelnen Fragen, Definitionen und rechtstechnischen Konstruktionen wie Fristen kann der Vorschlag der Kommission zu Verbesserungen führen, die Vollharmonisierung würde jedoch zu einer schweren Verwerfung im innerstaatlichen Recht führen.

Eine **Mindestharmonisierung**, die den Mitgliedstaaten höhere Standards erlaubt, ist **vorzuziehen**. Keinesfalls darf die Mindestharmonisierung, wie wir sie bisher kennen, mit einer Binnenmarktklausel ("Herkunftslandprinzip") versehen werden.

Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP

Richtlinie über Rechte der Verbraucher

Dies wurde im Grünbuch der Kommission 2007 vorgeschlagen. Eine Binnenmarktklausel würde zu einem "Race to the Bottom" führen und Verbraucher mit 27 nationalen Rechtsordnungen konfrontieren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die deutsche Verbraucherzentrale **nahezu ausschließlich Verschlechterungen** für deutsche Verbraucher sieht und nur einzelne rechtliche Verbesserungen, die jedoch in der Praxis kaum Auswirkungen haben werden.

Stellungnahme von BEUC

Der vorgelegte Richtlinienentwurf wäre ein Wendepunkt in der europäischen Verbraucherpolitik. Der Vollharmonisierungsansatz würde die Rolle der Mitgliedstaaten einschränken und die Europäische Kommission mit wesentlichen Verbraucherschutz-Kompetenzen ausstatten.

BEUC sieht in diesem Vorschlag nur einige Verbesserungen für die Verbraucher und weist darauf hin, dass einige Punkte gänzlich vernachlässigt wurden. Darunter fallen:

- **Nationale Gesetzgebungen, die einen höheren Verbraucherschutz bieten, sollten besser in die Richtlinie eingebunden werden;**
- Das Recht der Verbraucher zwischen Reparatur, Ersatz und Entschädigung zu wählen;
- Keine Zahlung, bevor die Rücknahmepériode vorbei ist;
- Direkte Produzentenverantwortlichkeit;
- Autovermietungs- und Unterkünfteverträge, Verträge bei Messen und Marktständen sollten miteinbezogen werden;
- Digitale Produkte sollten einer Garantie unterliegen.

Dieser Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, Handelsbarrieren für Unternehmen, die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets ihre Waren anbieten wollen, zu verbessern. Er muss aber auch das alltägliche Leben der Verbraucher vereinfachen und eine Sicherheit für grenzüberschreitenden Kauf bieten.

**Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP**